

Abgeltungsteuer seit 1. Januar 2009

Seit 1. Januar 2009 ist die neue Abgeltungsteuer auf Zinsen, Dividenden und Wertpapier-Veräußerungsgewinne in Kraft.

Seither müssen Anleger – egal, ob es sich dabei um Vermögende, Gutverdiener oder Kleinanleger handelt – einen einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent auf sämtliche Kapitaleinkünfte und Veräußerungsgewinne zahlen, die oberhalb des Sparerfreibetrages von 801 Euro (1.602 Euro bei Ehepaaren) liegen. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag und eventuell noch Kirchensteuer, macht zusammen über 28 Prozent.

Die Spekulationsfrist, nach der Kursgewinne (z.B. aus Aktiengeschäften) bislang nach 12 Monaten steuerfrei waren, entfällt. Auch Dividenden (z. B. auf Geschäftsanteile des Bauvereins) müssen künftig voll versteuert werden.

Das so genannte Halbeinkünfteverfahren, bei dem der Anleger bislang nur die Hälfte der Dividendenauszahlung mit seinem persönlichen Steuersatz versteuert hat, entfällt ebenfalls. Tatsächlich anfallende Werbungskosten können nicht mehr abgezogen werden.

Banken und Sparkassen – und auch der Bauverein – behalten künftig die Abgeltungsteuergleich ein und überweisen diese dann direkt an das Finanzamt – anonym und ohne Nennung des Kontoinhabers. Anleger müssen sich dann um den Posten „Kapitalerträge“ in der Steuererklärung nicht mehr kümmern. Allerdings können sich Sparer, deren persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent liegt, die zu viel einbehaltene Steuer über die Einkommensteuererklärung (bzw. über die freiwillige Arbeitnehmerveranlagung) wieder zurückholen.

Auf die einzelnen Anlageformen wirkt sich die neue Quellensteuer unterschiedlich aus. Während beispielsweise Aktien zu den Verlierern zählen, werden Anleihen und Sparkonten mit fester Verzinsung – also auch Festzins- und Wachstumssparkonten beim Bauverein – in der Regel besser gestellt. Denn bislang versteuern Sparer hierbei die Zinsen mit ihrem oft höheren persönlichen Steuersatz, künftig jedoch nur noch mit 25 Prozent.

Als Sparer beim Bauverein gehören Sie jedenfalls zu den Gewinnern der neuen Abgeltungsteuer, wenn Ihr Einkommensteuersatz über 25 Prozent liegt.

Bitte denken Sie daran, uns rechtzeitig einen Freistellungsauftrag für die Dividende einzureichen bzw. einen bereits bestehenden Auftrag ggf. anzupassen. Gehören Sie einer kirchensteuerpflichtigen Glaubensgemeinschaft an, sollten Sie uns außerdem einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer einreichen.

Gerne beraten wir Sie. Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen.

Ihr  
Bauverein Breisgau eG  
-Spareinrichtung-

Kontaktadresse:  
Anett Pohlan Tel. 0761 / 510 44-28  
sp.pohlan@bauverein-breisgau.de  
[www.bauverein-breisgau.de](http://www.bauverein-breisgau.de)  
Zähringer Straße 48, 79108 Freiburg